

Satzung der SG Stern *Ludwigsfelde*

Präambel

Die Sportgemeinschaft Stern Ludwigsfelde (SG Stern Ludwigsfelde) ist unselbständige Untergliederung im Gesamtverein Sportgemeinschaft Stern Deutschland, die ihren Sitz in Stuttgart hat.

Ziel der SG Stern ist es, der Belegschaft und deren Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot zu machen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farbe

1. Die Untergliederung führt den Namen „Sportgemeinschaft Stern Ludwigsfelde“, (nachfolgend SG Stern genannt).
2. Die SG Stern Ludwigsfelde hat ihren Sitz in Ludwigsfelde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarbe ist blau.

§ 2

Zweck

1. Die SG Stern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, der Gesundheit, sowie der Kunst und Kultur. Ausserdem erfüllt sie die Zwecke der nichtgewerblichen Fischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Gesundheit durch sportliche Übungen und Leistungen und die Regelung damit zusammenhängender Fragen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
- Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen,
- Gesundheits- und Ernährungsberatung
- Pflege des Musizierens und Chorgesanges
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

2. Die SG Stern ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG Stern.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus der SG Stern oder deren Auflösung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf deren Vermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Betätigung innerhalb der SG Stern ist nicht zulässig.

§ 3 Gliederung der SG Stern

1. Die SG Stern regelt ihre Angelegenheiten, soweit nicht von den zuständigen Organen der SG Stern Deutschland etwas anderes beschlossen wird, in eigenen Mitgliederversammlungen.
2. Die SG Stern kann sich in Form von Sparten untergliedern.
3. Die Vorstände der SG Stern sind nicht Vorstände im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4 Satzungen/Ordnungen

1. Für die SG Stern gilt die Satzung der SG Stern Deutschland, die im Zweifel Vorrang hat.
2. Die SG Stern erkennt die jeweiligen Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände, der örtlichen Fachverbände und sonstigen Organisationen an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SG Stern und damit auch der SG Stern Deutschland können Mitarbeiter, Pensionäre von DaimlerChrysler sowie deren Ehepartner und Kinder werden.

1.1 Mitglieder können auch Personen werden, die nicht unter 1. fallen.

1.2 Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an die SG Stern zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

2. Mit der Aufnahme in die SG Stern unterwirft sich das Mitglied zugleich der Satzung der SG Stern Deutschland und derjenigen Vereine und Verbände, denen diese als Mitglied angehört.

3. Ehrenmitglieder der SG Stern werden durch den Vorstand ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch freiwilligen Austritt aus der SG Stern, der nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann und bis spätestens 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss.
 - b) durch Ausschluss aus der SG Stern und damit zugleich aus der SG Stern Deutschland.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand der SG Stern in Abstimmung mit der SG Stern Deutschland beschlossen werden, und zwar
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung der SG Stern oder gegen die Satzungen und Regelungen der Verbände, denen die SG Stern als Mitglied angehört
 - b) wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der SG Stern oder eines Verbandes, dem die SG Stern angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung der SG Stern erfolgt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen der SG Stern Deutschland.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, sonstige Gebühren und Arbeitspflichten erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Organe

Die Organe der SG Stern sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SG Stern.

1. Einberufung

Spätestens bis Ende April des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten; bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen, insbesondere Unterlagen, über die eine Beschlussfassung vorgesehen ist, mindestens vier Wochen zuvor durch persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Bericht durch den Vorstand
2. Vorlage des Kassenberichtes durch den Vorstand oder dessen Beauftragten
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen entsprechend der Satzung
5. Beschlussfassung über Anträge
6. eventuelle Satzungsänderungen
7. Verschiedenes

3. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können nicht mehr behandelt werden, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge. Über die Dringlichkeit entscheiden 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Vorstands der SG Stern Deutschland erfolgen.

5. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

1. wenn der Vorstand die Einberufung auf Grund der Lage der SG Stern oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.

Im Übrigen gelten die Vorschriften im Abschnitt A.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 Finanzen

Weitere Mitglieder können bei Bedarf zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder benennen, die in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme. Im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, erledigt die laufenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens der SG Stern. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, muss der Vorstand einen Nachfolger benennen, der in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden muss.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Auslagen für die Vorstandstätigkeit werden jedoch vergütet.

§ 11 Vertretung der SG Stern

1. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die SG Stern zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich grundsätzlich nur vom Vorstand der SG Stern Deutschland abgeschlossen werden.
2. Der Vorstand der SG Stern ist „Besonderer Vertreter“ des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der SG Stern den Gesamtverein SG Stern Deutschland nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
3. Der Stellvertreter wird tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Sparten

1. Die SG Stern *Ludwigsfelde* ist nach den verschiedenen Sportarten in Sparten eingeteilt.
2. Für die Gründung und für die Auflösung einer Vereinssparte ist die Bestätigung durch die Mitglieder- / Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Jede Sparte des Vereins hat eine Spartenleitung. Dieser soll mindestens der Spartenleiter, der Spartenkassierer sowie der Schriftführer angehören, sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder. Die Mitglieder der Spartenleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt, in der Regel 2 Jahre.
4. Zu den Spartenversammlungen ist der 1. Vorsitzende des Vereins einzuladen. Ihm ist vier Wochen vor der Versammlung eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über die Spartenversammlungen und die Sitzungen der Spartenleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen ist.
5. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung oder ergänzenden Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitglieder- / Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Spartenversammlung stattzufinden, spätestens 6 Wochen vor der Durchführung der jährlichen Mitglieder- / Delegiertenversammlung. Die Spartenversammlung der Sparte wird vom Spartenleiter geleitet.

Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Berichte der Spartenleitung.
- Entlastung der Spartenleitung
- Wahl der Spartenleitung,
- Behandlung und Beschluss von Anträgen
- Beschluss von Spartenbeiträgen
- Erlass von Spartenordnungen
- Wahl der Sparten-Kassenprüfer

§ 13
Kassen und Finanzwesen

1. Die SG Stern verfügt über eigene Haushaltsmittel gemäß § 7.
2. Die SG Stern kann eigene Finanzkonten führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die SG Stern Deutschland.
3. Werden der SG Stern Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für diese bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der SG Stern zu. Zuwendungsbestätigungen können nur von der SG Stern Deutschland ausgestellt werden.
4. Die SG Stern entscheidet im Rahmen der ihr zufließenden Mittel selbständig über Verwendung und Einsatz dieser Mittel.
5. Bankkonten der SG Stern werden vom Vorstand der SG Stern Deutschland mit dem Zusatz der SG Stern *Ludwigsfelde* eingerichtet. Die benannten Vorstandsmitglieder der SG Stern erhalten für diese Konten Bankvollmacht.
6. Kredite der SG Stern können nur vom Vorstand der SG Stern Deutschland aufgenommen werden.
7. Die Finanzbuchhaltung der SG Stern wird durch den Gesamtverein SG Stern Deutschland abgewickelt.

§ 14
Ordnungen

1. Die SG Stern kann sich zur Regelung der internen Abläufe die erforderlichen Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe der SG Stern
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrungsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen diese Ordnungen den Mitgliedern der SG Stern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SG Stern werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen, und für die SG Stern tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SG Stern beziehungsweise über die Aufgabenerfüllung hinaus.

§ 16 Auflösung

3. Die Auflösung der SG Stern kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die tatsächliche Auflösung entscheidet der Gesamtverein SG Stern Deutschland.
4. Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen dem Gesamtverein SG Stern Deutschland zu.

Diese Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung im April 2006

Jörg Toth
Vorsitzender